

Modul Masterarbeit im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	Mind. 60 LP sowie ggf. weitere Voraussetzungen entsprechend des gewählten Unterrichtsfachs	1 Studienleistung	Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit (21 LP) und ein Kolloquium/ eine Begleitveranstaltung (3 LP). Insgesamt werden im Modul Masterarbeit 24 Leistungspunkte erworben.

Allgemeines zur Masterarbeit

- Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in einer vorgegebenen Zeit selbständig anzufertigen ist.
- Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. **vier Monate** (nach Ausgabe des Themas), bei empirischen und/oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden.
- Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder sonderpädagogische Psychologie) oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. Wird die Arbeit im Unterrichtsfach geschrieben, muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen.
- Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. **80 Seiten**.

Betreuer der Arbeit

- Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden sowie in der Begleitveranstaltung betreut.

Thema der Arbeit

- Das Thema ist mit der oder dem Erstprüfer/in abzusprechen
- Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Erstprüfer/in
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema zugestellt.

Zulassung zur Arbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden.
- Die Zulassung setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden sowie ggf. weitere Zulassungsvoraussetzung entsprechend des gewählten Unterrichtsfachs (Erfüllung der Voraussetzungen prüft ausschließlich das Prüfungsamt; die entsprechenden Nachweise sind zur Anmeldung einzureichen).
- Als Erstes muss die Zulassung durch das Prüfungsamt erfolgen, danach erst die Ausgabe des Themas. Ohne Zulassung zur Masterarbeit durch das Akademische Prüfungsamt darf weder das Thema ausgegeben, noch mit der Arbeit begonnen werden.

- Mit der Stellung/Ausgabe des Themas und der Unterschrift des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin beginnt die Bearbeitungszeit.
- Der*die Erstprüfer*in nennt auch den Namen des Zweitprüfers bzw. der Zweitprüferin, mit dem bzw. der dies vorweg abgesprochen worden ist/werden muss.

Abgabe der Arbeit

- In der Masterarbeit ist eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung fest einzubinden/einzufügen mit der versichert wird, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. (Selbstständigkeitserklärung)
- Die Masterarbeit ist schriftlich fristgemäß in elektronischer und gedruckter Form abzugeben. Zudem muss die fristgerechte Abgabe der Arbeit von den Prüfenden/dem Institut bestätigt und beim Prüfungsamt eingereicht werden.
 - >> Die Abgabe der Arbeit erfolgt im Sekretariat des Instituts für Sonderpädagogik (Raum 017) (zu dessen Öffnungszeiten!), und zwar in 2 Exemplaren in gedruckter und gebundener Form, wo sie einen Eingangsstempel (mit Datum) erhält.
 - >> Mitzubringen/miteinzureichen ist das ausgefüllte „Formblatt zur Bestätigung der Abgabe“, das ebenfalls einen Eingangsstempel (mit Datum) sowie eine Unterschrift einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des IfS erhält. Dieses Formblatt ist von der bzw. dem Studierenden wiederum beim Prüfungsamt (auf elektronischem Wege) einzureichen. Das Sekretariat gibt umgehend jeweils ein Exemplar an Erst- und Zweitlesende weiter.
 - >> Die Studierenden senden parallel die elektronische Version an die beiden Prüfenden (per Mail), wofür keine extra Eingangsbestätigung erfolgen muss.
- Falls die ursprüngliche Bearbeitungsfrist, z.B. wegen Krankheit usw., nicht eingehalten werden konnte, muss auch die Verlängerungsgenehmigung durch den Prüfungsausschuss miteingereicht werden.

Bewertung der Arbeit

- Die Masterarbeit soll von zwei Prüfenden innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach 10 Wochen bewertet werden.
- Erst- und Zweitprüfer*in erstellen jeweils ein formloses Gutachten mit Note (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 usw.) und leiten dies an das Prüfungsamt weiter.
- Die Masterarbeit gilt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) als bestanden.
- Der Mittelwert der festgesetzten Einzelnoten bildet die Endnote.
- Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.